

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Klarstellung zur unmittelbaren Förderberechtigung bei Beziehern von Arbeitslosengeld II
- Vereinfachung bei der Einwilligung zur Datenübermittlung
- Fundstelle: Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz (AltVerbG) v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790)

§ 10a

Zusätzliche Altersvorsorge

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch AltVerbG v. 24.6.2013 (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790)

- (1) ¹In der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte können Altersvorsorgebeiträge (§ 82) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI zustehenden Zulage jährlich bis zu 2 100 Euro als Sonderausgaben abziehen; das Gleiche gilt für
1. Empfänger von inländischer Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz oder einem Landesbesoldungsgesetz,
 2. Empfänger von Amtsbezügen aus einem inländischen Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 3. die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei Beschäftigten, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder nach § 230 Absatz 2 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69e Absatz 3 und 4 des Beamtenversorgungsgesetzes vorsieht,
 4. Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird, und

ESTG § 10a

5. Steuerpflichtige im Sinne der Nummern 1 bis 4, die beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde,

wenn sie spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr (§ 88) folgt, gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich mitteilt, dass der Steuerpflichtige zum begünstigten Personenkreis gehört, dass die zuständige Stelle der zentralen Stelle die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) und die Gewährung der Kinderzulage (§ 85) erforderlichen Daten übermittelt und die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verwenden darf.²Bei der Erteilung der Einwilligung ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass er die Einwilligung vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, gegenüber der zuständigen Stelle widerrufen kann.³Versicherungspflichtige nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte stehen Pflichtversicherten gleich; dies gilt auch für Personen, die

1. eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten und
2. **unmittelbar vor einer Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Nummer 3 oder Nummer 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch einer der im ersten Halbsatz, in Satz 1 oder in Satz 4 genannten begünstigten Personengruppen angehört.**

⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Steuerpflichtige, die nicht zum begünstigten Personenkreis nach Satz 1 oder 3 gehören und eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit aus einem der in Satz 1 oder 3 genannten Alterssicherungssysteme beziehen, wenn unmittelbar vor dem Bezug der entsprechenden Leistungen der Leistungsbezieher einer der in Satz 1 oder 3 genannten begünstigten Personengruppen angehörte; dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige das 67. Lebensjahr vollendet hat.⁵Bei der Ermittlung der dem Steuerpflichtigen zustehenden Zulage nach Satz 1 bleibt die Erhöhung der Grundzulage nach § 84 Satz 2 außer Betracht.

(1a) *unverändert*

(2) *unverändert*

(2a) ¹Der Sonderausgabenabzug setzt voraus, dass der Steuerpflichtige gegenüber dem Anbieter (übermittelnde Stelle) in die Datenübermittlung nach Absatz 5 Satz 1 eingewilligt hat. ²§ 10 Absatz 2a Satz 1 bis Satz 3 gilt

entsprechend.³In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und 5 ist die Einwilligung nach Satz 1 von beiden Ehegatten abzugeben.⁴Hat der Zulageberechtigte den Anbieter nach § 89 Absatz 1a bevollmächtigt **oder liegt dem Anbieter ein Zulageantrag nach § 89 Absatz 1 vor**, gilt die Einwilligung nach Satz 1 **für das jeweilige Beitragsjahr** als erteilt. *Eine Einwilligung nach Satz 1 gilt auch für das jeweilige Beitragsjahr als erteilt, für das dem Anbieter ein Zulageantrag nach § 89 für den mittelbar Zulageberechtigten (§ 79 Satz 2) vorliegt.*

(3)–(5) *unverändert*

Autorin: Dipl.-Finw. Anne **Killat**, Steuerberaterin, PKF FASSELT SCHLAGE,
Frankfurt am Main

Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: In Abs. 1 Satz 3 wurden die Voraussetzungen für eine unmittelbare Förderberechtigung von Beziehern von Arbeitslosengeld II im Hinblick auf die sozialversicherungsrechtl. Lage klarer gefasst. Durch die Änderungen in Abs. 2a Satz 4 und die Streichung von Abs. 2a Satz 5 wurde die Einwilligung zur Datenübermittlung vereinfacht. J 13-1

Rechtsentwicklung: J 13-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2010** s. § 10a Anm. 2.

► **BeitrRLUmsG v. 7.12.2011** (BGBl. I 2011, 2592; BStBl. I 2011,1171): Abs. 2a wurde hinsichtlich eines Gesetzesverweises redaktionell bereinigt. In Abs. 3 wurden nach Satz 2 zwei neue Sätze eingefügt als Folgeänderung zur Einführung eines Mindestbeitrags für den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten in § 79 Satz 2.

► **AltVerbG v. 24.6.2013** (BGBl. I 2013, 1667; BStBl. I 2013, 790): Abs. 1 Satz 3 wurde neu gefasst. In Abs. 2a wurden nach dem Wort „bevollmächtigt“ die Wörter „oder liegt dem Anbieter ein Zulageantrag nach § 89 Absatz 1 vor“ und nach der Angabe „Satz 1“ die Wörter „für das jeweilige Beitragsjahr“ eingefügt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Neuregelungen sind zum 1.7.2013 in Kraft getreten (Art. 5 AltVerbG). J 13-3

J 13-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Da der Bezug von Arbeitslosengeld II keine Arbeitslosigkeit iSd. § 119 SGB III voraussetzt, sondern lediglich eine Erwerbsfähigkeit iSd. § 8 SGB II, wurde klargestellt, dass eine unmittelbare Förderberechtigung für Bezieher von Arbeitslosengeld II besteht, wenn unmittelbar vor einer Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder 6 SGB VI eine Zugehörigkeit zu einer nach Abs. 1 Satz 1 begünstigten Personengruppe bestand. Außerdem wurde klargestellt, dass daneben auch eine Zugehörigkeit zur begünstigten Personengruppe der Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit bzw. einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit (Abs. 1 Satz 4) unmittelbar vor der Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 oder 6 SGB VI für die Zulageberechtigung ausreicht. Abs. 2a fordert als Voraussetzung für den SA-Abzug die Einwilligung in die Datenübermittlung nach Abs. 5 Satz 1. Aufgrund der Neuregelung in Satz 4 kann die erforderliche Einwilligung zur Übermittlung der für den SA-Abzug erforderlichen Daten vom Anbieter an die Finverw. seit dem 1.7.2013 unterstellt werden, wenn der Zulageberechtigte die Altersvorsorgezulage beim Anbieter beantragt hat. Da die bisherige Regelung in Satz 5 in der Neufassung des Satzes 4 enthalten ist, konnte dieser entfallen.